

Zehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vom 29. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung (GrO) der FAU vom 20. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Fünften Teil wird wie folgt gefasst:

„Departments und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen“

b) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20 a Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen“

2. Der Fünfte Teil wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Teil: Departments und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen“

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

¹Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen werden im Bereich der Forschung als FAU Profizentren (FAU Research Cluster) oder als FAU Forschungszentren (FAU Research Center) für 7 Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet. ²Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung werden FAU Kompetenzzentren (FAU Competence Unit) auf Dauer eingerichtet. ³Ergänzende Regelungen können in einer Satzung getroffen werden, die vorsehen kann, dass weitere Regelungen durch Ordnungen erfolgen.“

4. In § 30 wird nach Abs. 9 folgender neuer Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Die Universitätsleitung kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Senat für einen befristeten Zeitraum beschließen, dass Gremiensitzungen in Videokonferenzen oder Webkonferenzen durchgeführt werden. ²Beschlüsse nach Abs. 5 erfolgen durch Handzeichen während der Sitzung. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten nach Abs. 6 erfolgen

durch ein gesondertes technisches System zur anonymisierten Abstimmung, das durch die Universitätsleitung im Beschluss nach Satz 1 festgelegt wird. ⁴Vor jeder Abstimmung ist bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums abzufragen, ob der Beratung in der Videokonferenz bzw. Webkonferenz gefolgt werden konnte. ⁵Wahlen werden im Briefwahlverfahren durchgeführt; die Wahlrechtsgrundsätze der BayHSchWO finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrates der Universität Erlangen-Nürnberg vom 08. Mai 2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. Mai 2020 Nr. U.3-H2311.ERL/5/2.

Erlangen, den 29. Mai 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Mai 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Mai 2020.